

Simulationsberechnungen mit einem gängigen Computerprogramm sind keine über den Standardfall des § 48 Z 5 GebAG hinaus- gehenden Leistungen

1. Grundsätzlich sind die Gebühren für Mühewaltung für die Aufnahme des Befunds und Erstattung des Gutachtens über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls (abgestuft nach der Anzahl der beteiligten Verkehrsteilnehmer) nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen. Eine Entlohnung nach § 34 Abs 2 GebAG ist nur dann gerechtfertigt, wenn die erbrachten Leistungen des Sachverständigen über den Standardfall hinausreichen.
2. Nach ständiger Rechtsprechung sind jedenfalls die Anfertigung einer Unfallskizze, die Herstellung einer Panoramafotobeilage, komplizierte und umfangreiche Planerstellungsarbeiten, Probefahrten mit dem Unfallfahrzeug oder das Befahren der Unfallstelle bei Nacht nach § 34 GebAG zu honorieren, weil diese Leistungen keiner der in § 48

GebAG erwähnten Tätigkeiten zugeordnet werden können.

3. Simulationsberechnungen mit einem gängigen Computerprogramm ohne Verwendung wissenschaftlicher Literatur in großem Umfang und ohne Einbeziehung von Privatgutachten sind keine über den Standardfall des Tarifansatzes des § 48 Z 5 GebAG hinausgehenden Leistungen.

OLG Wien vom 28. August 2018, 22 Bs 167/18x

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht in dem zu 77 BAZ 81/17s gegen L. F. wegen § 88 Abs 1 und 3 StGB geführten Ermittlungsverfahren unter Berücksichtigung der Einwendungen der Revisorin des OLG Wien und der Gegenäußerung die Gebühren des mit Anordnung der Staatsanwaltschaft Eisenstadt zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet Verkehrsunfall/Straßenverkehr bestellten Dipl.-Ing. N. N. unter Abweisung eines Mehrbegehrens in Höhe von € 396,- mit insgesamt € 807,-. Begründend führte es zum abgewiesenen Mehrbegehren aus, dass es sich bei der Durchführung von Computersimulationen um keine über den Standardfall hinausreichende, nach § 34 GebAG zu honorierende Leistung handle.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde von Dipl.-Ing. N. N., mit der er den Zuspruch der verzeichneten Gebühren zur Gänze begehrt, weil die Begründung des erstgerichtlichen Beschlusses augenscheinlich falsch wäre. Darüber hinaus wäre im konkreten Fall die Durchführung einer Computersimulation erforderlich gewesen, um gegenständlichen Verkehrsunfall seriös rekonstruieren zu können. Erst durch die Durchführung zahlreicher und umfangreicher Simulationsrechnungen wäre es möglich gewesen, die Kollisionsstelle ausreichend eng einzugrenzen. Die ausgeprägte Steigung der Fahrbahn sowie der Niveauunterschied zwischen Fahrbahn und Gehsteig hätten maßgeblich die Auslaufbewegungen der beteiligten Fahrzeuge beeinflusst, sodass diese Faktoren auch zu berücksichtigen gewesen wären. Durch die Verwendung einer Simulation sei es nunmehr möglich, Unfälle fundiert rekonstruieren zu können, wobei er unter Vorlage einer Stellungnahme des Instituts für Fahrzeugsicherheit an der Technischen Universität Graz einen durchschnittlicher Zeitaufwand von 4,5 Stunden für erforderlich erachtet.

Das Rechtsmittel ist nicht berechtigt.

Grundsätzlich sind die Gebühren für Mühewaltung für die Aufnahme des Befunds und Erstattung des Gutachtens über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls (abgestuft nach der Anzahl der beteiligten Verkehrsteilnehmer) nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen. Eine Entlohnung nach § 34 Abs 2 GebAG ist nur dann gerechtfertigt, wenn die erbrachten Leistungen des Sachverständigen über den Standardfall hinausreichen (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, Vor §§ 43 – 52 GebAG Anm 2; OLG Wien 20 Bs 157/10z, SV 2011, 110). Nach ständiger Rechtsprechung sind jedenfalls die Anfertigung einer

Unfallskizze, die Herstellung einer Panoramafotobeilage, komplizierte und umfangreiche Planerstellungsarbeiten, Probefahrten mit dem Unfallfahrzeug oder das Befahren der Unfallstelle bei Nacht nach § 34 GebAG zu honorieren, weil diese Leistungen keiner der in § 48 GebAG erwähnten Tätigkeiten zugeordnet werden können (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 48 GebAG E 3, 4, 5, 7; OLG Wien 19 Bs 383/13g, SV 2014, 38; 22 Bs 259/15x; 23 Bs 268/16d; 32 Bs 288/16m; 22 Bs 63/18b).

Die üblichen Vorbereitungen für die in den genannten Bestimmungen abgegoltene Leistungen sind in diesen Tarifen bereits enthalten (vgl. *Krammer/Schmidt*, aaO, Vor §§ 43 – 52 GebAG Anm 1).

Der Ansicht des Beschwerdeführers zuwider ging das Erstgericht zutreffend davon aus, dass Simulationsberechnungen mit einem gängigen Computerprogramm ohne Verwendung wissenschaftlicher Literatur in großem Umfang und ohne Einbeziehung von Privatgutachten nicht die von § 49 Abs 2 GebAG geforderten Voraussetzungen begründen, sondern von § 48 Z 5 GebAG umfasst sind (OLG Wien 17 Bs 209/15g, SV 2015, 231; 17 Bs 106/16m; 32 Bs 288/16m; 131 Bs 74/18x; *Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher⁴, S 205 Rz 5).

Das Rechtsmittelvorbringen, wonach die erhebenden Beamten die Kollisionsstelle nicht objektivieren hätten können, kann nicht nachvollzogen werden, weil im Abschlussbericht sehr konkret der Unfallort bezeichnet wurde. Ausgehend von den Ausführungen des Beschwerdeführers wären bei jedem Verkehrsunfall – gesondert zu honorierende – Simulationsrechnungen notwendig, was jedoch oben zitierter ständiger Rechtsprechung des OLG Wien zuwiderlaufen würde. Eine Honorierung über den Standardfall – auch in zeitlicher Hinsicht – hinausgehender Leistungen ist im Einzelfall zwar möglich (vgl. OLG Wien 22 Bs 259/15x), liegen fallkonkret solche Leistungen jedoch nicht vor.

Abschließend bleibt auch noch zu bemerken, dass der behauptete Widerspruch in den Entscheidungsgründen nicht vorliegt, weil auf Seite 3 (dritter Absatz) die Stellungnahme der Revisorin wiedergegeben wird, wohingegen auf Seite 4 (zweiter Absatz) die selbständige Begründung der Erstrichterin zu finden ist.

Der Beschwerde war daher ein Erfolg zu versagen.

Anmerkungen:

1. Zu *Simulationsberechnungen in gleicher Weise eine zusätzliche Honorierung ablehnend* OLG Wien 28. 8. 2018, 17 Bs 249/18 v.

2. Zu *zusätzlichen, über den Standardfall des Tarifansatzes des § 48 Z 5 GebAG hinausgehenden Leistungen* siehe auch die zuletzt in dieser Zeitschrift publizierten Entscheidungen des OLG Wien vom 13. 11. 2017, 21 Bs 304/17k, **SV 2017/4, 226**, und vom 28. 9. 2017, 21 Bs 242/17t, **SV 2017/4, 228**.

Harald Krammer